

2. Abschnitt Einschlägige Regelungen

§ 9 THRONFOLGE, THRONVERZICHT UND VERZICHT AUF DIE THRONFOLGE

I. Thronfolge

Im Fall der Thronerledigung rückt der Thronfolger von selbst unmittelbar in die monarchische Stellung ein. Die Übernahme des Thrones stellt keinen «Willensakt» des Nachfolgers dar und erfolgt in der Regel mit dem Tode des Fürsten.²⁰

Die Thronfolge bestimmt sich nach dem Grundsatz der Primogenitur. Danach ist stets der Erstgeborene der ältesten Linie zur Thronfolge berufen. Die Thronfolge kann nur antreten, wer stimm- und wahlberechtigt ist. Die weiblichen Mitglieder des Fürstlichen Hauses sind demnach von der Thronfolge ausgeschlossen.²¹ Insoweit ist die Mitgliedschaft für die Thronfolge von Belang, die ihrerseits wieder mit der Volljährigkeit und Vormundschaft in Zusammenhang steht (Art. 12 HG).

II. Thronverzicht

Der Fürst kann auf den Thron verzichten. Verzichtet er, so hat er dies ausdrücklich gegenüber dem Erbprinzen oder Thronfolger, dem Fami-

20 Gregor Steger, Fürst und Landtag, S. 122; Gerard Batliner, Übernahme des Thrones, S. 113 und ders., Schichten, S. 290. Art. 17 Abs. 2 HG nennt allerdings Fälle, in denen die Thronfolge nicht eo ipso erfolgt. Wurde nämlich der Fürst rechtskräftig nach Art. 14 HG abgesetzt oder nach Art. 15 HG seines Amtes enthoben oder entmündigt, werden «seine Rechte und Pflichten «bis zum Eintritt der Thronfolge» von einem Regenten ausgeübt».

21 Vgl. Gerard Batliner, Memorandum, S. 8 Ziff. 23.